



An alle Schweizer Wählerinnen & Wähler: Wertlose & ungültige Wahlen & Abstimmungen, weshalb die Wahlzettel in die Urne gelegt werden!

Dies ist kein richtiges Schweizerkreuz, aber es soll daran erinnern, wie die Namensschreibweise auf dem Wahlcouvert an den Wähler an ihn erinnern soll, aber nicht für den Wähler selbst ist (siehe Art. 24 ZStV).

Die 4 Ecken Regel vom internationalen Handelsrecht, UCC besagt: ein Vertrag muss 4 Ecken haben. Wird ein weiteres 4-Eck eingelegt, stellt dies einen extra Vertrag dar. Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist als Privatfirma bei Dun & Bradstreet (D&B) eingetragen. Folglich kann sie nicht ein souveräner Staat und eine Firma zugleich sein. Alles ist Handel. Durch den Eintrag bei D&B ist diese Firma, dem UCC unterstellt. Folglich ist die 4-Ecken Regel (Four-Corner-Rule) zwingend anwendbar. Stimm- und Wahlrechtsausweise sind von Kanton zu Kanton verschieden und sind:

1. mit falschem Namen versehen (somit ist der Wähler nicht berechtigt zu stimmen),
2. unterschrieben wird in separatem 4-Eck (zählt somit nicht zur Abstimmung),
3. das Geburtsdatum wird in separatem 4-Eck geschrieben (nicht überall, aber im TI),
4. die Abstimmungs-Frage ist in separatem 4-Eck (somit keine gültige Frage),
5. Antworten Ja/Nein auf dem Stimmzettel (i.d.R. grau) stehen in separatem 4-Eck,
6. die Stimmzettel selbst sind mit Halbmond am Rand gelocht = ungültig,
7. der Stimmzettelumschlag ist gelocht – Verletzung des Abstimmungsgeheimnisses.

Damit kann der Staat jede Wahl und Abstimmung selber bestimmen, ohne Verletzung nationalen Rechts. Und gemäss UCC 1-308 ist ein Vertrag per-se ungültig, wenn Etwas verschwiegen worden ist. Hier besteht absichtliche Täuschung und Irreführung der Wähler. Jeder muss selber wissen, ob er noch wählen & abstimmen wollen!

Initiator: AEO, Verlag, POB 310, 8855 WANGEN SZ, CH73 8080 8006 5804 2350 0 / CHF (Verlag)

